

**RWTH-INFO zum Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester
 (Ausgabe Dezember 2017 zum Sommersemester 2018)**

Diese Informationen gelten für alle Bewerber/-innen außer Drittstaatenbewerber/-innen.

Diese sowie alle EU/EWR Bewerber/-innen wenden sich zuständigkeitshalber bitte an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office), Templergraben 57, 52062 Aachen, Tel. 0241/8090674.

Für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkter Studiengänge gelten folgende Grundsätze:

1. Studiengänge

Für folgende Studiengänge sind im Sommersemester 2018 Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern angeordnet:

- Architektur / Bachelor	(2. Semester)
- Biologie / Bachelor Lehramt Gymnasien u. Gesamtschulen o. Berufskollegs	(2. Semester)
- BWL / Business Administration / Bachelor	(2. bis 6. Semester)
- BWL / Business Administration / Master	(2. bis 4. Semester)
- Chemie / Bachelor	(2. Semester)
- Chemie / Bachelor Lehramt Gymnasien u. Gesamtschulen o. Berufskollegs	(2. Semester)
- Deutsch / Bachelor Lehramt Gymnasien u. Gesamtschulen o. Berufskollegs	(2. Semester)
- Englisch / Bachelor Lehramt Gymnasien u. Gesamtschulen o. Berufskollegs	(2. Semester)
- Geschichte / Bachelor Lehramt Gymnasien u. Gesamtschulen	(2. Semester)
- Literatur- und Sprachwissenschaft / Bachelor	(2. bis 6. Semester)
- Logopädie / Bachelor Modellstudiengang ausbildungsintegrierend	(2. bis 8. Semester)
- Maschinenbau / Bachelor	(2. bis 6. Semester)
- Medizin (Modellstudiengang) / Staatsexamen	(2. bis 10. Semester)
- Molekulare und Angewandte Biotechnologie / Bachelor	(2. bis 6. Semester)
- Politik / Bachelor Lehramt. Berufskollegs	(2. Semester)
- Psychologie / Bachelor	(2. bis 6. Semester)
- Psychologie / Master	(2. bis 4. Semester)
- Sprach- und Kommunikationswissenschaft / Bachelor	(2. bis 4. Semester)
- Wirtschaftsgeographie / Master	(2. bis 4. Semester)
- Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau / Bachelor	(2. bis 6. Semester)
- Wirtschaftslehre/Politik / Bachelor Lehramt Berufskollegs	(2. bis 6. Semester)
- Wirtschaftswissenschaft / Bachelor Lehramt Berufskollegs	(2. bis 6. Semester)
- Wirtschaftswissenschaft / Master	(2. bis 4. Semester)
- Zahnmedizin / Staatsexamen	(2. bis 10. Semester)

Bitte beachten Sie die Besonderheiten beim Wechsel in den Modellstudiengang Medizin (siehe Seiten 4 ff.). Eine Bewerbung für den Regelstudiengang Medizin in höheren Fachsemestern ist leider nicht mehr möglich.

In allen anderen Studiengängen der RWTH ist für höhere Semester kein Vergabeverfahren erforderlich. Die Einschreibung kann vielmehr unmittelbar während der jeweiligen Einschreibfristen erfolgen, wenn die Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt sind (s. jeweiliges **RWTH- Info!**). Die Bewerbung und Einschreibung erfolgt über [RWTHonline](#).

(Dies gilt auch für den Studiengang Medizin für die Zulassung zum praktischen Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte. Nach bestandem „Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2neu)“ und nach Zuweisung eines PJ- Platzes durch die Medizinische Fakultät der RWTH Aachen kann eine Einschreibung zum Praktischen Jahr ebenfalls ohne vorherige Bewerbung erfolgen).

2. Antragsfrist

Den Zulassungsantrag stellen Sie über unseren Bewerbungswizard in [RWTHonline](#) bis spätestens

15. März 2018

(gesetzliche Ausschlussfrist).

Nach § 31 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der derzeit gültigen Fassung endet die Antragsfrist auch an diesem Tag, sofern dieses auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

Nach den genannten Terminen eingehende Anträge können ebenso wie einzelne nachgereichte Unterlagen nur berücksichtigt werden, wenn nach Abschluss des Verfahrens, d.h. nachdem alle fristgerechten Bewerbungen berücksichtigt wurden, noch freie Studienplätze vorhanden sind.

Dem Bewerbungsportal entnehmen Sie dann bitte, welche Bewerbungsunterlagen Sie postalisch bzw. per Upload einreichen müssen.

Ortswechsler haben zudem die Möglichkeit im Rahmen Ihrer Bewerbung einen Sonderantrag zu stellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 9 des Infos.

3. Bewerbungssemester

3.1

Für die Studiengänge, deren Studienpläne im Jahresturnus aufgebaut sind, ist eine Bewerbung im Wintersemester nur für die Fachsemester mit ungeraden Zahlen (3., 5. Sem. usw.), im Sommersemester nur für die Fachsemester mit geraden Zahlen (2., 4. Sem. usw.) möglich.

3.2

Falls Ihre Fachsemesterzahl vom hiesigen Semesterrhythmus abweicht, haben Sie die Möglichkeit, sich für das jeweils niedrigere Fachsemester zu bewerben.

3.3

Für den Fall, dass Ihre Semesterzahl die unter Nr. 1 angegebenen Semesterzahlen übersteigt, müssen Sie sich für das jeweils höchste hier angebotene Fachsemester bewerben (z. B. nach 12 Semestern Zahnmedizin: Bewerbung im WiSe für das 9. Fachsemester, im SoSe für das 10. Fachsemester).

3.4

In den Studiengängen bzw. Teilstudiengängen, die hier nur bis zu einem bestimmten Fachsemester beschränkt sind (z.B. der Lehramtsstudiengang Englisch), müssen Sie für den Fall, dass Ihre Semesterzahl höher ist, nachweisen, dass die erreichte Semesterzahl Ihrem Wissensstand entspricht. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, müssen Sie sich für das jeweils letzte beschränkte Fachsemester bewerben. Maßgeblich für die Bewerbung ist nicht das Verweilsemester, sondern das Semester, das Ihrem Wissensstand entspricht.

4. Ermittlung freier Studienplätze

Eine Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern kann nur erfolgen, wenn freie Studienplätze ermittelt werden. Die Feststellung freier Studienplätze erfolgt durch Gegenüberstellung der für ein höheres Semester ordnungsrechtlich festgesetzten Zahl der Studienplätze und der Zahl der für das betreffende Fachsemester eingeschriebenen Studierenden. Besteht in einem oder mehreren Semestern ein Überhang an Studierenden, wird dieser Überhang bei anderen Semestern, für die sich ggf. freie Plätze ergeben haben, angerechnet.

5. Bescheiderteilung

Im Falle einer Zulassung ist mit der Erteilung des Zulassungsbescheides in der Regel Ende März/Anfang April zu rechnen. Der Zulassungsbescheid wird Ihnen dann in RWTHonline zum Download bereitgestellt.

Es werden nur Bescheide im Falle einer Zulassung erteilt (nicht also bei Ablehnungen). Die Nichterteilung eines Bescheides

bis 30. April 2018

gilt als Ablehnung und kann daher von dem genannten Zeitpunkt an durch Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, angefochten werden.

Auf der Seite für die [höheren Fachsemester](#) wird ca. 10 Werktage nach dem Ende der Bewerbungsfrist veröffentlicht in welchen Studiengängen ein Vergabeverfahren durchgeführt wurde.

ACHTUNG !!!

Besonderheiten beim Wechsel in das 2. bis 10. Fachsemester des Modellstudiengangs Medizin

Bevor Studierende an der RWTH Aachen zum **zweiten Fachsemester des Aachener Modellstudiengangs Medizin** zugelassen werden können, müssen **Ortswechsler** nachweisen, dass sie bereits ein Semester Medizin an einer deutschen Universität oder an einer Universität eines EU-Mitgliedstaates studiert haben (Studienbescheinigung der anderen Universität reicht dazu aus). **Quereinsteiger** sind Bewerber aus anderen Fächern oder aus dem Nicht EU-Ausland.

Ortswechsler aus dem EU-Ausland sowie Quereinsteiger müssen – bei einer eventuellen Zulassung - einen Bescheid von einem deutschen Landesprüfungsamt vorlegen, in dem ihnen aufgrund der Leistungen aus einem anderen Studienfach oder aus dem Ausland ein Semester Medizin anerkannt wird. Die Zuständigkeit der Landesprüfungsämter richtet sich nach dem Geburtsort der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Falls sie in Nordrhein-Westfalen, im Land Bremen oder im Ausland geboren sind, ist das Landesprüfungsamt in Düsseldorf zuständig (Postfach 103455, 40025 Düsseldorf; Tel.: 0211 – 4584 732).

Bei einer Bewerbung für das 4. bis 10. Fachsemester des Studiengangs Medizin (Modellstudiengang) ist von den Bewerbern zusätzlich zu den o.g. Unterlagen die Inaussichtstellung einer Bescheinigung über die Einstufung zum 4., 6., 8. bzw. 10. Fachsemester des Modellstudiengangs Medizin vorzulegen.

Zuständig für die Erteilung dieser Inaussichtstellung der Einstufungsbescheinigung ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Medizin an der RWTH Aachen.

Bitte informieren Sie sich zunächst auf den folgenden Seiten, für welches Semester Sie sich anhand Ihrer persönlichen Leistungsnachweise bewerben können.

Erst wenn Sie alle erforderlichen Leistungsnachweise für ein entsprechendes Fachsemester vorlegen können, wenden Sie sich hinsichtlich der Erteilung der Inaussichtstellung einer Einstufungsbescheinigung bitte an

**Medizinische Fakultät der RWTH Aachen
Studiendekanat
Stichwort „Ortswechsel“ bzw. „Quereinstieg“
z.H. Frau Martens
Pauwelsstr. 30
52074 Aachen
E-Mail: Ortswechsel@msg-medizin.rwth-aachen.de oder
E-Mail: Quereinstieg@msg-medizin.rwth-aachen.de**

Von dort wird Ihnen die o.g. Inaussichtstellung per E-Mail zugesandt. Diese E-Mail müssen Sie dann im Bewerbungsportal RWTHonline uploaden.

Ohne die Inaussichtstellung einer Einstufungsbescheinigung des Prüfungsausschusses kann Ihre Bewerbung für das 4. bis 10. Fachsemester des Modellstudienganges Medizin leider nicht berücksichtigt werden!!

Der Prüfungsausschuss Medizin wird potentiellen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eine Einstufungsbescheinigung für die Zulassung zum vierten Fachsemester des Aachener Modellstudiengangs Medizin ausstellen, wenn Sie

a) entweder folgende Leistungsnachweise aus dem Aachener Modellstudiengang Medizin vorlegen:

- Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung
- Kurs der Chemie
- Kurs der Physik
- Kurs der Zellbiologie I
- Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie
- Kurs der Zellbiologie II

- Kurs Propädeutik der Organsysteme
- Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen
- Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie
- sowie drei weitere Leistungsnachweise aus dem Zweiten Studienabschnitt des Aachener Modellstudiengangs Medizin

➔ Zusätzlich müssen 60 Tage Krankenpflagedienst nachgewiesen werden.

oder

b) folgende 17 Leistungsnachweise aus dem Regelstudiengang Medizin vorlegen:

- Praktikum der Physik für Mediziner
- Praktikum der Chemie für Mediziner
- Praktikum der Biologie für Mediziner
- Praktikum der Physiologie
- Seminar Physiologie
- Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
- Seminar Biochemie/Molekularbiologie
- Kursus der mikroskopischen Anatomie
- Seminar Anatomie
- Praktikum der Berufsfelderkundung
- Praktikum der medizinischen Terminologie
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
- Pharmakologie, Toxikologie
- Nachweis in Erster Hilfe gemäß §5 ÄAppO
- Kursus der makroskopischen Anatomie
- Pathologie
- Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik

➔ Zusätzlich müssen 60 Tage Krankenpflagedienst nachgewiesen werden.

Für den Zugang zum sechsten Fachsemester des Aachener Modellstudiengangs Medizin müssen Bewerber entweder

a) folgende Leistungsnachweise aus dem Aachener Modellstudiengang Medizin vorlegen:

- Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung
- Kurs der Chemie
- Kurs der Physik
- Kurs der Zellbiologie I
- Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie
- Kurs der Zellbiologie II
- Kurs Propädeutik der Organsysteme
- Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen
- Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie
- sowie 11 weitere Leistungsnachweise aus dem Zweiten Studienabschnitt des Aachener Modellstudiengangs Medizin.
- Außerdem muss die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt 9 Credits nachgewiesen werden.
- Zusätzlich müssen 60 Tage Krankenpflagedienst nachgewiesen werden.

oder

b) das Zeugnis der Ärztlichen Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle bzw. das Zeugnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 und zusätzlich zu einem der beiden Zeugnisse noch folgende Leistungsnachweise aus dem Regelstudiengang Medizin vorlegen:

- Pathologie
- Klinische Chemie, Laboratoriumsmedizin

- Humangenetik
- Pharmakologie, Toxikologie
- Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
- Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie
- Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Arbeits- und Sozialmedizin
- Urologie

Für den Zugang zum achten Fachsemester des Aachener Modellstudiengangs Medizin müssen Bewerber

a) entweder das Zeugnis der Ärztlichen Basisprüfung des Aachener Modellstudiengangs Medizin sowie folgende Leistungsnachweise vorlegen.

- Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie
- Block Palliativmedizin und Schmerz
- Block Altern II
- Kurs der Rechtsmedizin
- Block Sinnesorgane und Kommunikation.

oder

b) das Zeugnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 und zusätzlich noch folgende Leistungsnachweise aus dem Regelstudiengang Medizin vorlegen:

- Augenheilkunde
- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
- Orthopädie
- Pathologie
- Pharmakologie, Toxikologie
- Rechtsmedizin
- Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
- Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie
- Querschnittsbereich Medizin des Alterns und des alten Menschen
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
- Kinderheilkunde
- Arbeits- und Sozialmedizin
- Urologie
- Dermatologie

Für den Zugang zum zehnten Fachsemester des Aachener Modellstudiengangs Medizin müssen Bewerber

a) entweder das Zeugnis der Ärztlichen Basisprüfung des Aachener Modellstudiengangs Medizin sowie folgende Leistungsnachweise vorlegen.

- Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie
- Block Palliativmedizin und Schmerz
- Block Altern II
- Kurs der Rechtsmedizin
- Block Sinnesorgane und Kommunikation
- Blockpraktikum Allgemeinmedizin
- Blockpraktikum Chirurgische Fächer/Orthopädie
- Blockpraktikum Dermatologie und Venerologie
- Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe
- Blockpraktikum Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Blockpraktikum Innere Medizin

- Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin
- Blockpraktikum Neurologie
- Blockpraktikum Pädiatrie
- Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer
- Blockpraktikum Radiologie
- Blockpraktikum Urologie
- Kurs Klinisch-pathologische Konferenz
- Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
- Kurs Allgemeinmedizin.

oder

b) das Zeugnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 und zusätzlich noch folgende Leistungsnachweise aus dem Regelstudiengang Medizin vorlegen:

- Chirurgie
- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Augenheilkunde
- Dermatologie, Venerologie
- Frauenheilkunde, Geburtshilfe
- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Kinderheilkunde
- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
- Neurologie
- Orthopädie
- Pathologie
- Pharmakologie, Toxikologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Rechtsmedizin
- Urologie
- Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
- Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie
- Querschnittsbereich Klinisch-pathologische Konferenz
- Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
- Querschnittsbereich Medizin des Alterns und des alten Menschen
- Querschnittsbereich Notfallmedizin
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
- Blockpraktikum Innere Medizin
- Blockpraktikum Chirurgie
- Blockpraktikum Kinderheilkunde
- Blockpraktikum Frauenheilkunde
- Blockpraktikum Allgemeinmedizin.
- Arbeits- und Sozialmedizin
- Innere Medizin

Sonderantrag (nur für Studienortswechsler)

Dieser Antrag, der im Rahmen der Bewerbung über RWHTonline gestellt werden kann, gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer anderen bundesdeutschen Hochschule im beantragten Studiengang eingeschrieben sind bzw. waren und an die RWTH Aachen wechseln wollen. Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wird über die Zulassung in der nachstehenden Reihenfolge entschieden.

1. Amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und eine **(Begründung für die dadurch entstandene Bindung an die RWTH Aachen)**
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seinem Ehegatten oder seinen Kindern in den der RWTH Aachen zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten **(bitte unbedingt Meldebescheinigung benutzen – siehe Seite 12)**
3. Besondere gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände des Bewerbers sowie wissenschaftliche Gründe. (bitte Rückseite beachten) **(siehe auch Informationen auf der Seite 9 des RWTH – Infos)**
4. Keiner der vorgenannten Gründe.

Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang, entscheidet das Los.

Diese Informationen gelten nur für Ortswechsler, die gesundheitliche, soziale, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Gründe geltend machen (Punkt 3)

Die Gründe, die die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Ortswechsel veranlassen, sind ausführlich darzulegen und durch entsprechende Unterlagen glaubhaft zu machen. Sie müssen in der Regel in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers selbst liegen.

Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn das Studium an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere folgende Gründe in Betracht:

1. Gesundheitliche Gründe:

Zwingende Bindung an den gewünschten Studienort aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen, soweit nicht bereits Schwerbehinderung vorliegt. Diese zwingende Bindung muss mit einem **fachärztlichen Gutachten** begründet werden, aus dem sich nachvollziehbar ergibt, aus welchen Gründen eine fachärztliche Behandlung zwar am gewünschten Studienort, nicht aber an einem anderen Studienort möglich ist.

Das Gutachten muss auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein.

Eine einfache ärztliche - auch fachärztliche - Bescheinigung reicht nicht aus!

2. Soziale Umstände

Besondere soziale Umstände, die die Bewerberin oder den Bewerber an den gewünschten Studienort binden, können insbesondere sein:

- Wahrnehmung sozialer Pflichten am gewünschten Studienort, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt und die nicht an einem anderen Studienort wahrgenommen werden können (z.B. Tätigkeit in einer Einrichtung des Zivil- und Katastrophenschutzes, Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, Ausübung eines Mandats einer kommunalen Vertretungskörperschaft)

Eine Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung ist hierzu unbedingt erforderlich!

- Bindung an Trainingsmöglichkeiten am gewünschten Studienort wegen Leistungssport.
Bescheinigung des zuständigen Fachverbandes des Deutschen Sportbundes!

3. Familiäre Umstände

Eine familiäre Bindung an den gewünschten Studienort kann als Antragsbegründung nur anerkannt werden, wenn sie durch ausreichende Unterlagen bzw. Bescheinigungen belegt wird. Pflegebedürftigkeit kann nur bei Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwistern anerkannt werden und muss durch ein (fach-) ärztliches Gutachten, das die Art der Krankheit der zu pflegenden Person bezeichnet und zu Ausmaß und Umfang der Pflege Stellung nimmt, belegt werden. Eine einfache ärztliche Bescheinigung reicht nicht aus! Zusätzlich ist nachzuweisen, dass andere Personen zur Pflege nicht vorhanden sind, dass die Pflege selbst übernommen wird und welchen Umfang sie hat. Gelegentliche Hilfeleistungen bei der Haushaltsführung reichen als Begründung nicht aus!

4. Wirtschaftliche Gründe

Wirtschaftliche Gründe, die die Bewerberin oder den Bewerber an den gewünschten Studienort binden sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Gefährdung des elterlichen Betriebs durch fehlende Mitarbeit des Bewerbers – Bescheinigung der zuständigen Handels- oder Landwirtschaftskammer).

Einfache finanzielle Interessen reichen als Begründung nicht aus!

5. Wissenschaftliche Gründe

Besonderer Studienschwerpunkt bzw. fachspezifisches Studienangebot, dass nur an der RWTH Aachen studiert werden kann.

Bescheinigung des zuständigen Fachbereiches der RWTH Aachen.

Auszug aus der Vergabeverordnung NRW vom 15.05.2008

§ 26

Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in folgender Rangfolge vergeben:

1. An Bewerberinnen und Bewerber, die in dem gewählten Studiengang vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen oder in einem niedrigeren Fachsemester geschrieben sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, dass ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind; das gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 28 zugelassen worden sind,
2. An Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Einstufungsprüfung an der Hochschule die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
3. An Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren.
4. An sonstige Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, dass ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studiengang oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

(2) Sofern eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen nach Absatz 1 erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge in den Fällen der Nummern 1 und 2 nach dem Los. In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann die Hochschule die Rangfolge gemäß näherer Regelung einer Satzung zunächst nach dem Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber bestimmen. Im Übrigen erfolgt innerhalb der Ranggruppe gemäß Nummer 3 eine Auswahl nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3. Bei der weiteren Auswahl innerhalb der Ranggruppe nach Nummer 4 werden Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben (§ 17 Abs. 1) oder
- b) als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger in einem Studiengang mit einem Auswahlverfahren eingeschrieben sind, durch das Bewerberinnen und Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, oder
- c) in einem anderen Studiengang in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, für das eine Zulassungsbeschränkung besteht,

gegenüber den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern nachrangig zugelassen; hilfsweise entscheidet das Los.

- (3) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dies gilt auch für einen Antrag im Sinne von § 21 Abs. 3.
- (4) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Insbesondere kann die Hochschule durch Satzung ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen, das § 3 Abs. 6 Sätze 4 bis 7 entspricht. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.
- (5) Ist ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und wurde im Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang beantragt, Studienleistungen oder Studienzeiten anzurechnen, gilt der Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein

höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

- (6) Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, werden auch solche Bewerbungen berücksichtigt, die nicht frist- oder formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt wurden. Wird unter diesen eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.
- (7) § 8 und § 9 Satz 1 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 21

Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte

- (1) Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 3 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet die nachstehende Rangfolge:
 1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
 2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten, den Kindern oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
 3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
 4. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus **Anlage 4**.
- (2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 Rangleichheit, entscheidet die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.
- (3) Für den an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.